

Die Stufen der Pflegebedürftigkeit

1. Sie wollen selbst pflegen:

Sie stellen für den Versicherten bzw. den zu Pflegenden bei der Pflegeversicherung einen Antrag auf Pflegegeld.

Zur Festlegung einer Pflegestufe, nach welcher der zu Pflegenden das Pflegegeld erhält, wird eine Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) durchgeführt. Der MDK vereinbart für die Begutachtung zu Hause mit Ihnen einen Termin. Um auf diesen Termin vorbereitet zu sein, sollten Sie ein Pflegebuch führen. Dieses können Sie bei Ihrer Pflegekasse anfordern. Im Pflegetagebuch dokumentieren Sie Ihre täglichen Verrichtungen, deren Häufigkeit und Zeitaufwand. Je nach Pflegestufe erhält der Pflegebedürftige einen festgesetzten Betrag (Pflegegeld) von der Pflegekasse, den er für die Aufwendungen im Rahmen seiner Pflegebedürftigkeit verwenden kann.

2. Sie wollen bei der Pflege unterstützt werden:

Der erste Schritt ist, einen geeigneten Pflegedienst auszuwählen. Mit dem Pflegedienst werden die entsprechenden Sachleistungen festgelegt. Vergleichen Sie Preise es lohnt sich und lassen Sie sich einen Kostenvoranschlag unterbreiten.

Gleichzeitig sollte über die Pflegekasse ein Antrag auf Kombileistungen gestellt werden. Dies bedeutet, die erbrachten Sachleistungen eines Pflegedienstes werden direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Wird die Sachleistung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, kann noch Anrecht auf Pflegegeld bestehen. Dieses wird dann prozentual errechnet und ausbezahlt.

3. Sie wollen die Pflege von einem Pflegedienst erbringen lassen:

Die Vorgehensweise ist wie bei Punkt 2. Unterschied ist, Sie beantragen ausschließlich Sachleistung über die Pflegekasse. Je nach Pflegestufe kann der Betrag für eine Rundum-Versorgung nicht ausreichend sein, so dass möglicherweise Leistungen vom Pflegebedürftigen selbst bezahlt werden müssen.

4. Die Situation erfordert die Versorgung in einer stationären Einrichtung:

Sie haben die Möglichkeit bei Einrichtungen Ihrer Wahl einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. Bekommt der Pflegebedürftige bereits Leistungen von der Pflegeversicherung, teilen Sie dies der Pflegeeinrichtung mit, wenn nicht, muss der Pflegebedürftige einen Antrag auf Leistungen für vollstationäre Pflege stellen.